Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 14 (1847)

Heft: 17

Artikel: Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91773

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Früher betrug das Kontingent des hiefigen Kantons an Kavallerie 2½ Kompagnien; außerdem hatte der Kanton noch 2 Reservekompagnien dieser Wassengattung; im Ganzen zählte dieselbe 1831 292 Mann; bis zum Jahr 1841 hatte sich das Korps nur bis auf 323 Mann verstärkt, welche in 3 Auszüger- und 2 Landwehrkompagnien eingetheilt waren. Bei Revision des Sidgenössischen Militärreglementes hatte aber die Bundesbehörde die Kavalleriekontingente aller Kantone, welche dergleichen stellen, geradezu verdoppelt, und dem Kanton Bern siel es anheim, fortan 5 Kompagnien zu stellen. Es dauerte nicht lange, so waren dieselben vollzählig. Im Anfang Juni 1847 hatten

die 5 Auszügerkompagnien zusammen 414 Mann die 2 Reservekompagnien " 131 " mithin das Kavalleriekorps im Ganzen 545 Mann.

Nach dem ofterwähnten neuen Militärgesetz des Kantons soll die Reserve in Zukunft 4 Kavalleriekompagnien haben und bei der Landwehr 1 Guidenkompagnie errichtet werden. In Zukunft dürfte demnach die Stärke der bernischen Kavallerie wohl auf 650 bis 700 Mann steigen.

Bei der Artikleris find die bisherigen 4 Meservekompagnien in 8 Kompagnien formirt, und für die bei der Landwehr zu errichtende Kompagnie Pontoniers ist der Grund gelegt worden.

(Soluß folgt.)

Militärische Verhandlungen der Gidgenössischen Tagfatung von 1847.

Schluß der fiebenten Sigung, am 15. Juli.

Bei Berathung über §. 15 G. Dienstreglement für die Eidgen. Truppen, eröffnet Basel-Stadttheil ein

umständliches, im militär-praftischen Gesichtspunfte gang richtig aufgefaßtes Votum. Dieser Stand wünscht hauptfächlich Berbefferung des Reglements in 3 Punkten: 1) Es follte, wie im Dienstreglement von 1805, eine furzzusammengefaßte Darstellung ber Dienstverrichtungen eines jeden Grades darin aufgenommen; 2) ein Inhalts- und Sachregister beigefügt werden; 3) wäre möglichste Beseitigung der Fremdwörter wünschbar. Nargan wünscht Aufnahme eines Abschnittes über den Stalldienst; rügt ferner die vielen Zitate, satt daß das allgemeine Dienstreglement ein Kompendium sein sollte, das dem Militär die Mitführung einer ganzen Bibliothef erspare. Macht auf den Uebelstand aufmerksam, daß die Eidg. Obersten, welche bestimmt seien, Brigaden und Divisionen zu befehligen, welche Verrichtungen in andern Staaten Generaloffizieren zufallen, in diesem Reglement mit den übrigen Stabsoffizieren in die gleiche Rubrif gestellt werden, und wünscht für felbige eine eigene Rubrit "Generaloffiziere, Sidg. Obersten," damit doch die Stellung der lettern hervorleuchte. Die Anleitung für die Dienstverrichtungen der einzelnen Grade werde in einer eigenen auszugsweisen Bearbeitung vom Ariegsrath den Ständen übermacht werden. Genf verlangt ebenfalls einen Abschnitt über den Stalldienst, der auch für den Infanterieoffizier nöthig sei, wegen verschiedenen Lagen, in die er ordentlicher und außerordentlicher Weise versetzt werden könne; ebenso wünscht es auch einen Abschnitt über die Dienstverrichtung jedes einzelnen Grades. Bern: den Berlangen von Baselstadt und Genf nach einem Abschnitt über die Pflichten jeden Grades könne am meisten durch die Pflichtenbüchlein entsprochen werden, welche die Kantone von sich aus erlassen und dabei dann zugleich die geeignete Rackficht auf ihre besondern Verhältnisse nehmen können. Aufnahme des Stalldienstes in das allgemeine Reglement sei überflüssig, da namentlich die Stabsoffiziere der Infanteric für Besorgung ihrer Pferde nicht an dasselbe sich zu halten im Falle seien. Es sei durchaus nöthig, dickleibige Reglemente zu vermeiden. Bug will Ueberweisung der gefallenen Antrage an den Kriegsrath. Verliedt eine weitläufige, jum Theil launig abgefaßte Instruktion, worin eine Reihe von Spezialanträgen für Abanderungen in mehr und minder wich tigen Dingen enthalten ift; namentlich über das Abgeben und Abnehmen der Parole, Besorgen des Ordinäri, über die Stärke der Vorhut bei einer oder mehrern Kompagnien, einem Bataillone u. s. w. Schaffhaufen folgt diesem Beispiele, halt die Wachtparade für eine theatralische Vorstellung und will ne daher abschaffen. Uri will den Vorwurf, bei Besprechung von Militärsachen breit zu sein, nicht auf sich laden, erhebt sich besonders gegen den Antrag von Aargau, wegen der Bezeichnung "Generaloffiziere," als der republikanischen Einfachheit widerstrebend; sieht keinen plausibeln Grund, warum der Dienst der Wochenoffiziere u. f. w. auf 5 Tage statt auf Wochen bestimmt werde; wünscht Ueberweisung aller Unträge an den Kriegsrath. Nargau erläutert die Gründe, marum die Ueberweifung an eine besondere, aus einem Mitaliede des Ariegsrathes und Mitgliedern der Tagsakung gemischten Kommission zweckmäßiger sei, als an den Kriegsrath, der ja über die ihm übermittelten Bemerkungen der Stände bereits Bericht erstattet habe. Die Wachtparade sei für übereinstimmenden, regelmäßigen Bang des Dienstes und Ertheilung der darauf bezüglichen Befehle und Gewißheit, daß folche an Ort und Stelle gelangen, nothwendig, sowie für andere ähnliche Zwecke. Zürich hält dafür, Spezialbemerkungen gehören vor eine Zentralbehörde von Fachmännern, die Tagsatung möchte doch zum sofortigen Entscheide über Annahme oder Nichtannahme des Reglements in der Hauptsache schreiten, und die angebrachten Detailpunkte dem Ariegsrathe zur gut findenden Beachtung überweisen; die Aufstellung einer Rommission scheint ihm nicht räthlich. Genf könnte bei den Vollmachten die ibm gegeben find, die b. Verfammlung 3 bis

4 Stunden lang mit Detailbemerkungen über Dieses Reglement unterhalten; sest umständlich die Zweckmäßigkeit auseinander, die Eidgen. Obersten, als die höchstgestellten Offiziere des Bundesheeres, von den übrigen Stabsoffizieren zu unterscheiden, und findet mit Berufung auf das Beispiel von Nordamerika, wo es auch Generale gibt, nichts unrepublikanisches in der Bezeichnung "Generaloffiziere." Reuenburg: Diefen Antrag habe man vor einigen Jahren mit großer Mehrheit beseitigt und könne jest nicht mehr hierauf zurückkommen. Den Antrag von Zürich wegen Ueberweisung der Detailbemerkungen an den Kriegsrath findet es unreglementarisch. Thurgau unterstützt den Antrag von Zürich und kann zu Unnahme des Reglements ftimmen. Bern übereinstimmend mit Zürich, findet den Antrag des lettern zweckmäßig und beleuchtet hauptfächlich den verkehrten Bang ber bei Erlaffung der Reglemente befolgt worden sei, indem zuerst die Spezialreglemente und danu zulett das allgemeine Reglement bearbeitet worden; es weist mehrere Unvollfommenheiten und den daraus entsprungenen Mangel an Uebereinstimmung speziell nach und bemerkt, daß alle diese Umstände die nochmalige Umarbeitung fämmtlicher Reglemente seiner Zeit zur Folge haben würden.

In der Abstimmung blieben alle Modistationsanträge in Minderheit, blos derjenige, einen auszugsweisen Anhang über die Pflichten und Dienstverrichtungen eines jeden einzelnen Grades aufzunehmen, erhielt $12\frac{1}{2}$ St., und auf den Antrag, sämmtliche gefallene Bemerkungen und Wünsche dem Ariegsrath zur gutsindenden Beachtung zu überweisen, vereinigten sich $13\frac{1}{2}$ St. Für Annahme des Reglements überhaupt, gemäß diesen vorangegangenen Beschlüssen, waren dann sämmtliche 22 Stimmen. Das Präsidium seste hierauf eine Frist von 8 Tagen zu Eingabe der Bemerkungen an den Ariegsrath seit.

Achte Situng, am 16. Juli.

Waadt bringt eine Reihe von Vorschlägen zu Ernennungen in den Eidgenöffischen Stab.

- §. 16. Rechnungen über die Eidg. Militärausgaben. A. Dem mit 21 St. am 10. August 1846 gefaßten Beschluß über Regulirung der Sida. Militärrechnungsverhältnisse pflichtet Genf nachträglich bei. B. Am 18. August 1845 und 14. Juli 1846 hatte die Tagsatzung beschlossen, die Beamten seien genauer zu bezeichnen, welchen die Rechnungsführung über die Eidg. Militäreinnahmen und Ausgaben obliege und zu untersuchen, welche dieser Beamten hiefür Bürgschaft zu leisten haben. Eine längere Diskussion entspinnt sich über die Frage, ob und welche Eidgen, Militärrechnungsbeamten Bürgschaft zu leisten hätten und in welchem Maße, sowie auf welche Weise folche Bürgschaften zu ftellen wären. Mit 13 St. wurde dann der Gegenstand einer Kommission zur Untersuchung überwiesen und hiefür die zur Prüfung der Rechnung über die Central-Bundeskasse eingesetzte Kommission bezeichnet, welche aus den Brn. Staatsrath Druen, Oberst Luvini und Oberst Rilliet besteht. — C. Dem am 27. August 1846 von der Tagsagung geäußerten Wunsch wegen Revision der Eidg, Ariegskasse hat am 23. Febr. 1847 der Kriegerath auf eine genügende Weise geantwortet, indem jährlich die nöthigen Raffasturze stattfinden werden. Die Mehrheit der Stände ift damit befriedigt.
- §. 17. Budget der Eidgen. Militärausgaben. Das im Traftandenzirkular aufgeführte Budget der Zentral-Militärausgaben für 1848 beläuft sich auf:
 - A. Ordentliche Ausgaben 157,100 Fr.
 - B. Außerordentliche Ausgaben 87,800 "

 244,900 Fr.

Aus der Rechnung von 1846 herrührend, vergütet der Kriegsrath dem Sidgen, Kriegsfond einen Aftivsaldo von unsgefähr 60,000 Fr. Zu Deckung obiger Ausgaben wird ein Sinnahmebudget beantragt, wie folgt:

I. Ertrag der Allmend zu Thun	4,700 Fr.
II. Ertrag des Bodens der Befestigungen	200 "
III. Zinsen des Gidg. Ariegsfonds	120,000 "
IV. Eidgen. Grenzgebühren	120,000 "
	244,900 Fr.

Zürich, sowie auch Nargan, Thurgan, Solothurn und Genf dringen besonders auf endliche Anschaffung der längst defretirten Spitaleffekten und Vervollständigung Eidgen. Kriegsmaterials. Glarus, Schaffhausen und St. Gallen huldigen ebenfalls dieser Ansicht, trop dem Wunsche nach möglichster Dekonomie: die Tagfatung solle ihre eigenen Beschlüsse ehren und das Mangelnde anschaffen, da die Kantone für alles ihnen Fehlende sich ängstlich verantworten müssen. Uri, Unterwalden, Freiburg sind namentlich gegen die Anfähe für Ariegsmaterial, Spitaleffekten und Kriegsraketen. Bug fieht keinen Gewinn in Berschiebung nöthiger Ausgaben, die doch einmal gemacht werden mussen, nur der Ansatz für Offiziere, die im Ausland sich ausbilden wollen, sei zu streichen. Wallis möchte vor Allem aus, daß die Befestigung vor Gondo auf dem Simplon vollendet werde, nicht aber jene von St. Moriz, wodurch das Wallis von der Schweiz abgefondert und dem Feinde preisgegeben werde. Bern möchte lieber eine höhere Summe für Ariegsmaterial, namentlich um der Sidgenoffenschaft den tüchtigen Geschützgießer Rüetschi in Aarau zu erhalten und nicht vom Ausland für Geschützanschaffungen abhängig zu Die 1500 Fr. für das Polygon in Thun bewillige Bern nur, wenn sie zum Bau eines neuen folchen, nicht aber zu Vollendung des angefangenen unzweckmäßigen bestimmt feien. — Einmüthig wird beschlossen, das Budget jur Prüfung der gestern ernannten Kommission zu überweisen.

§. 18. Rechenschaftsbericht des eidg, Ariegsrathes über seine Verrichtungen im Jahr 1846. Die Berlesung des sehr umständlichen Berichtes nimmtüber eine halbe Stunde weg; die weitaus mehrsten Stände sind durch denselben befriedigt; Wallis sindet, der Kriegsrath habe die Befestigungen von Gondo schlecht unterhalten. Neuenburg verdankt den Bericht, wünscht aber, daß der Kriegsrath in seinem Bericht sich mehr an die objektiven Resultate seiner Berrichtungen halten und ein möglichst vollständiges Bild des Sidg. Kriegswesens geben möchte. Mit sämmtlichen Stimmen wird der Bericht genehmigt und verdankt.

/ Vermischte Nachrichten.

Großbrittannien. Englische Blätter machen auf das traurige aus den Sterberegistern fich ergebende Faftum aufmerksam, daß der Goldat, welcher auf der Breiche einer belagerten Stadt oder in offener Feldschlacht gegen den tapfersten Feind kämpft, geringerer Lebensgefahr ausgesetzt ift, als die Arbeiterklasse in den großen Manufakturstädten Englands. Die Möglichkeit getödtet zu werden, verhielt sich z. B. bei Badajoz wie 1 zu 54, in der Schlacht bei Waterloo wie 1 zu 30. Bei dem Arbeiter in Liverpool ist das Verhältniß wie 1 zu 19, bei dem Weber von Manchester wie 1 zu 27, bei dem Baumwollenspinner von Sheffield wie 1 zu 14. Das find die eigentlichen Selden unserer Zeit, welche mit ihrem Lebensblut die industriellen Großschlachten für ihre Serren gewinnen und ihr Leben für eine Sache in die Schanze schlagen, für die ihnen weder Vortheil noch Ehre, noch sonft eine aufmunternde Anerkennung zu Theil wird.

Frankreich. Im Jahr 1844 ging im Invalidenhotel zu Paris Pierre Mongnière mit Tod ab. Derselbe hatte allen Feldzügen der Republik und des Kaiserreiches beige- wohnt und trug nicht weniger als 38 Narben an seinem